

# **Satzung**

## **über die Bestellung und Tätigkeit der / des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Bersenbrück**

Auf Grund der §§ 10 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Wirkungsbereich**

Als Vertreterin/Vertreter der in der Samtgemeinde Bersenbrück lebenden Menschen mit Behinderungen ist eine/ein Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderungen zu bestellen, welche/welcher die Bezeichnung je nach Geschlecht „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Bersenbrück“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Bersenbrück“ führt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen soll sich für die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Aufgabe der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist insbesondere die Unterstützung der Samtgemeinde Bersenbrück bei der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines Plans über die Umsetzung der Teilhabe in der Samtgemeinde Bersenbrück.
- Beratung der Fachausschüsse und der Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderungen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungsbereich der Samtgemeinde gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Dienste, Organisationen, Verbände und staatlichen Stellen,
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Samtgemeinde tätigen Organisationen und Verbände, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen vertreten.
- Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen.
- Vertretung von Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung.

- Vertretung von Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von Sprechstunden für die Beratung von Menschen mit Behinderungen.
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Rat der Samtgemeinde Bersenbrück zu Beginn eines jeden Jahres.
- Zusammenarbeit mit Beauftragten für Menschen mit Behinderungen anderer Städte und Gemeinden sowie mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf Regions- und Landesebene.

(3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Beauftragte/den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Bestellung und Amtszeit**

(1) Zur/Zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen kann nur bestellt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Samtgemeinde Bersenbrück hat. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen soll eine sachkundige Person sein und sich in der Behindertenarbeit bewährt haben. Sie/Er soll den Nachweis einer amtlich anerkannten Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % erbringen. Sie/Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Samtgemeinde Bersenbrück stehen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Samtgemeinderat für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Vorschläge können durch die Behindertenverbände erfolgen oder durch eine Ausschreibung eingeholt werden.

(3) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Samtgemeinderates mit der Maßgabe, dass sie/er die laufenden Geschäfte bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers gemäß Abs. 2 fortführt. § 38 Abs. 3 NKomVG bleibt unberührt. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann durch den Samtgemeinderat abberufen werden.

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung**

(1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich in Sinne von § 38 NKomVG aus. Sie/Er ist nicht an Parteien gebunden, von Weisungen unabhängig und konfessionell ungebunden.

(2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Die sächlichen Verwaltungskosten einschließlich der Fahrtkosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz trägt die Samtgemeinde Bersenbrück. Die Samtgemeinde stellt einen geeigneten Raum mit den benötigten Bürogegenständen zur Verfügung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bersenbrück, den 22.03.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baier', written in a cursive style.

Dr. Horst Baier  
(Samtgemeindebürgermeister)